

Aktuelle gesetzliche Neuerungen

30. WESTDEUTSCHER BETREUUNGSGERICHTSTAG
AM 14.03.2017

•1

GEORG DODEGGE - W.A. RICHTER AM AG

A. DIENSTRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (DRModG NRW)

§ 49 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit

(1) ¹Die Beamtin oder der Beamte bedarf, soweit sie oder er nicht nach § 48 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

- 1.zur Übernahme eines Nebenamtes,
- 2.zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes und
- 3.zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

²Die Wahrnehmung eines **öffentlichen Ehrenamtes** sowie einer **unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft** oder Testamentsvollstreckung gilt nicht als Nebentätigkeit. ³Ihre Übernahme ist der dienstvorgesetzten Stelle vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) ...

B. ERSTES ALLGEMEINES GESETZ ZUR STÄRKUNG DER SOZIALEN INKLUSION IN NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 14. 6. 2016

- **Artikel 11 ändert § 4 Landesbetreuungsgesetz – LBtG (Arbeitsgemeinschaften) wie folgt:**
 - (1) ¹Die örtliche Betreuungsbehörde soll zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft einrichten, in der die Betreuungsbehörde, die Betreuungsgerichte, Betreuungsvereine und Berufsbetreuer vertreten sind. ²Die Einbindung weiterer Beteiligter sowie der Erlass einer Geschäftsordnung bleibt der Arbeitsgruppe vorbehalten.
 - (2) ¹Auf überörtlicher Ebene soll eine überörtliche Arbeitsgemeinschaft eingerichtet werden, in der die mit den Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen, Verbände und Organisationen mitwirken. ²Das Nähere zur Organisation und Besetzung der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft regelt die Geschäftsordnung.
- Zur Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft siehe: www.ueag-nrw.org

C. 2. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES § 90 ABS. 2 NR. 9 SGB XII

Bei der Ermittlung der Mittellosigkeit eines Betreuten verweisen §§ 1836c und d BGB hinsichtlich des zu berücksichtigenden Vermögens auf § 90 SGB XII. Dieser sieht u. a. vor:

§ 90 Einzusetzendes Vermögen

(1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung:

Nrn. 1. – 8 ...

Nr. 9. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen.

C. 2. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES § 90 ABS. 2 NR. 9 SGB XII

- Der Bundesrat hat am 10.03.2017 der Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Bundesrat Drucksache 50/17 vom 25.01.2017) mit Änderungen **zum 01.04.2017** zugestimmt.
 - Kleinere Barbeiträge oder sonstige Geldwerte im Sinne von § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII sind nach Art. 1, § 1:
 - 1. Für jede in § 19 Abs. 3, 27 Abs. 1 und 2, 41 und 43 Abs. 1 Satz 2 des SGB XII genannte volljährige Person sowie für jede alleinstehende minderjährige Person, **5000 €** ...
 - Die Änderung des Bundesrates bezog sich darauf, dass vom erhöhten Freibetrag neben den leistungsberechtigten Personen auch die nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner profitieren.
 - Weiter wurde der Begriff der alleinstehenden minderjährigen Person konkretisiert.
 - Letztlich wurde der Bundestag aufgefordert, die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der Änderungsverordnung bei den Untersuchungen nach Art. 25 Abs. 4 Bundesteilhabegesetz einzubeziehen.

C. 2. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES § 90 ABS. 2 NR. 9 SGB XII

- Folgen der Änderung:
- Ab 01.04.2017 haben Betreuungsgericht und Beschwerdekammer beim Landgericht die höheren Freibeträge bei der Ermittlung der Mittellosigkeit zu berücksichtigen.
 - Ggf. Rechtsmittel anhängig machen bzgl. noch nicht rechtskräftiger Festsetzungen.
- Der Stundenansatz bei der Berechnung der Vergütungspauschale nach § 5 Abs. 1 (vermögend) und § 5 Abs. 2 (mittellos) richtet sich nach dem neuen Freibetrag von 5000 Euro.
- Der Vergütungsschuldner ändert sich, wenn der Betreute über Vermögen zwischen 2601 und 5000 Euro verfügt.
 - Ggf. Vergütungsantrag insoweit abändern.

D. GESETZESENTWURF ZUM GESETZLICHEN VERTRETUNGSRECHT FÜR EHEGATTEN/ LEBENSPARTNER UND ERHÖHUNG DER VERGÜTUNG FÜR BERUFSBETREUER

- Der Gesetzentwurf zur Erhöhung der Stundensätze für Berufsvormünder und -betreuer wurde zur Abkürzung des parlamentarischen Verfahrens an das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und in Fürsorgeangelegenheiten angekoppelt. (BT-Drs. 18/10485)
- Dies geschah aufgrund des Zwischenberichtes in der rechtstatsächlichen Forschung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Qualität der Betreuung vom Dezember 2016.
- Gesetzestechnisch erfolgte es durch eine so genannte Formulierungshilfe zu dem bereits laufenden Gesetzgebungsverfahren durch die Regierungskoalition.

D. GESETZESENTWURF ZUM GESETZLICHEN VERTRETUNGSRECHT FÜR EHEGATTEN/ LEBENSPARTNER UND ERHÖHUNG DER VERGÜTUNG FÜR BERUFSBETREUER

Der Gesetzesentwurf sieht in § 1358 BGB-E vor:

- Berechtigung eines Ehegatten* für den anderen Ehegatten* gemäß § 630d I 2 BGB in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder die Einwilligung zu versagen sowie ärztliche Aufklärungen nach § 630e IV BGB entgegenzunehmen.
- Voraussetzungen sind:
 - Psychische Krankheit, körperliche, geistige oder seelische Behinderung verhindert die Besorgung der eigenen Angelegenheiten,
 - die Ehegatten leben nicht getrennt,
 - der andere Ehegatte hat keinen entgegenstehenden Willen geäußert,
 - der andere Ehegatte hat keine andere Person in dieser Angelegenheit bevollmächtigt,
 - und für den anderen Ehegatten ist kein Betreuer bestellt.

* Gilt auch für Lebenspartner iSd des LPartG.

D. GESETZESENTWURF ZUM GESETZLICHEN VERTRETUNGSRECHT FÜR EHEGATTEN/ LEBENSPARTNER UND ERHÖHUNG DER VERGÜTUNG FÜR BERUFSBETREUER

- **Weiter wird § 3 VBVG geändert:**
- (1) ¹Die dem Vormund nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede Stunde der für die Führung der Vormundschaft aufgewandten und erforderlichen Zeit 19,50 Euro (**neu 22,50 Euro**).
- ²Verfügt der Vormund über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz
- 1.auf 25 Euro (**neu 29 Euro**), wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
- 2.auf 33,50 Euro (**neu 38,50 Euro**), wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

D. GESETZESENTWURF ZUM GESETZLICHEN VERTRETUNGSRECHT FÜR EHEGATTEN/ LEBENSPARTNER UND ERHÖHUNG DER VERGÜTUNG FÜR BERUFSBETREUER

- **Schließlich wird § 4 VBVG geändert:**
- (1) ¹Die dem Betreuer nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede nach § 5 anzusetzende Stunde 27 Euro (**neu 31 Euro**). ²Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz
- 1.auf 33,50 Euro, (**neu 38,50**) wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
- 2.auf 44 Euro (**neu 50,50 Euro**), wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind

D. GESETZESENTWURF ZUM GESETZLICHEN VERTRETUNGSRECHT FÜR EHEGATTEN/ LEBENSPARTNER UND ERHÖHUNG DER VERGÜTUNG FÜR BERUFSBETREUER

- Am 08.03.2017 wurden im Rechtsausschuss des Bundestages Sachverständige zu den geplanten Änderungen angehört.
- Gesetzliches Vertretungsrecht:
 - Der Bundesrat sollte ursprünglich ein automatisches Vertretungsrecht für Ehegatten in medizinischen und damit zusammenhängenden finanziellen Angelegenheiten.
 - Die Bundesregierung hat einen Änderungsentwurf erarbeitet, der in gesundheitlichen Dingen eine Notvertretung ermöglicht.
 - Die Sachverständigen haben überwiegend geraten, auf eine gesetzliche Regelung zu verzichten, zumindest aber Änderungen vorzunehmen.
- Erhöhung der Vergütung für Berufsvormünder und –betreuer:
 - Die Sachverständigen haben einhellig eine Erhöhung, zum Teil sogar noch höhere Stundensätze gefordert.
 - Aktuell sind die Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern wegen der finanziellen Mehrbelastungen strikt dagegen, Bundespolitik dafür. Zustimmung des Bundesrates ist aber erforderlich.

E. WEITERE GESETZGEBUNGSVORHABEN

- **Gesetzentwurf zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen (BT-Drs. 18/11240).**
 - Ermöglichung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen im Rahmen stationärer Krankenhausaufnahme.
 - Schaffung einer Ermächtigung zum zwangsweise Verbringen der Betroffenen in ein Krankenhaus.
- **Gesetzentwurf zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalte für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern (BT-Drs. 18/11278).**
 - Ergänzung in § 1631b II BGB dahin, dass eine Genehmigung auch erforderlich ist, wenn dem Kind in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll.

AUSBLICK GESETZGEBER IN BERLIN ÜBERLEGT



Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

Sie können mich erreichen:

Telefonisch: 0201/803-1611

E-Mail: georg@dodegge.de

Internet: www.dodegge.com